

§ 161 StVollzG — Hausordnung

Strafvollzugsgesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Anstaltsleiter erläßt eine Hausordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (2) In die Hausordnung sind namentlich die Anordnungen aufzunehmen über
 1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
 2. die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
 3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.
- (3) Ein Abdruck der Hausordnung ist in jedem Haftraum auszulegen.

Zitiervorschlag: § 161 StVollzG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StVollzG/161>